

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2015

Nr. 2015/676

## Beiträge 2015 der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohner in der stationären Heimpflege gemäss Sozialgesetz

### 1. Akonto

#### 1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

#### 2. Erwägungen

Im Kreisschreiben ‚Voranschlag 2015 – Soziale Sicherheit‘ vom 3. Juli 2014 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit die gesamthaften Kosten im Leistungsfeld *Pflegekostenbeitrag* für das Jahr 2015 auf 29 Millionen Franken geschätzt.

Voranschlag Pflegekostenbeitrag 2015 gesamthaft:	Fr.	29'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden (50 %):	Fr.	14'500'000.00

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil als Akonto in zwei Raten zu je 50 Prozent. Nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Frühling 2016 wird die Differenz zwischen den Akonti und der Rechnung definitiv abgerechnet.

1. Rate Pflegekostenbeitrag 2015	Fr.	7'250'000.00
----------------------------------	-----	--------------

#### 3. Beschluss

- 3.1 Die erste Rate der Akontozahlung 2015 der Einwohnergemeinden an die stationären Pflegekosten beträgt 7'250'000 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31.12.2014. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die Rate ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Rechnungsdatum belastet.

2

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2015 auf das Konto Nr. 570.362 zu buchen.

3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	3'760'543.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>3'489'457.00</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr.	7'250'000.00
Buchungstext: <i>Pflegekosten 1. Rate</i>		

Interne Umbuchung:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	Fr.	<u>7'250'000.00</u>
Sachkonto Nr. 027/4632000/20644 [H]	Fr.	7'250'000.00
Buchungstext: <i>Pflegekosten 1. Rate</i>		

3.5 Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

## Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); SLE (3), HER, BOR (2015/025)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
SAP-Pooling  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen